

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wies in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte darauf hin, daß die Barschalken als Hintersassen auf Kirchengut vorkommen und vermutete in ihnen die älteren Einwohner des Landes, Romanen, vielleicht auch Überreste von Germanenstämmen (Rugier?), welche die Baiern schon steuerpflichtig vorfanden, oder abgabepflichtig machten¹⁾.

Eingehend beschäftigte sich Franz Gutmann mit der Barschalkenfrage. Namentlich die rechtliche Stellung dieser Sassen war Gegenstand seiner besonderen Untersuchung. Sein Ergebnis stimmt mit den bisherigen Annahmen der oben zitierten Forscher seit Du Cange im wesentlichen überein. Auch er stellte die Barschalken als minderfreie Hintersassen dar. Die Vermutung von der romanischen Herkunft der Barschalken blieb auch bei ihm nach wie vor ein Problem²⁾. Ganz in demselben Sinne sind die Darlegungen Viktor Hasenöhrls³⁾ und Julius Strnadts⁴⁾ gehalten. Neu, oder vielmehr alt ist bei letzterem die von der Annahme einer sozialen Depression der Gemeinfreien beeinflusste Auffassung, die Barschalken seien verarmte, besitzlose Freie, die sich zur Bearbeitung fremden Grundes und Bodens gegen Lohn verpflichtet hätten, die zwar persönlich frei geblieben, dinglich jedoch unfrei geworden wären. Um nicht von ihren Standesgenossen ins Hofrecht gezogen zu werden, hätten diese besitzlosen Freien Unterhalt auf den Gütern der Kirche gesucht und so wenigstens ihre persönliche Freiheit gerettet. Auch Arnold Luschin von Ebengreuth bekennt sich zu der Auffassung Strnadts⁵⁾. Daneben betonte

¹⁾ Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, I, 47 ff. (1898).

²⁾ Franz Gutmann, Die soziale Gliederung der Baiern zur Zeit des Volksrechtes, Abhandl. d. staatswissenschaftl. Seminars, Straßburg, 20., S. 136 ff. (1906).

³⁾ Viktor Hasenöhrl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern, Arch. f. österr. G., 97., S. 37 ff. (1909).

⁴⁾ Julius Strnadt, Innviertel und Mondseeland, Abhandl. z. hist. Atlas der österr. Alpenländer, Arch. f. österr. G., 99., S. 740 ff. (1912).

⁵⁾ Arnold Luschin von Ebengreuth, Handbuch der österr. Reichsgeschichte, Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters, I², 74 (1914).